Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 8.

(Nr. 11636.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Verlegung des Grenzpunktes zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Cassel und Halle (Saale) auf der Strecke Halle (Saale)–Blankenheim sowie zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Cassel und Magdeburg auf der Strecke Güsten–Blankenheim. Vom 23. März 1918.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der gemäß dem Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1907 neu festgesetzten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen (Gesetzsamml. S. 82) bestimme ich, daß mit dem 1. April d. Js. die Grenze zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Cassel und Halle (Saale) auf der Strecke Halle (Saale)–Blankenheim von km 45,800 nach km 42,200 und die Grenze zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Cassel und Magdeburg auf der Strecke Güsten–Blankenheim von km 187,220 nach km 184,200 verlegt wird.

Infolge der letztgenannten Grenzverlegung geht der Haltepunkt Hergisdorf aus dem Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg in den Eisenbahndirektionsbezirk Cassel über.

Berlin, den 23. März 1918.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1918.